

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 18

Artikel: Verhandlungsgegenstände des Turinerkongresses

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreich. Zoll auf Baumwollgarne. In der französischen Deputiertenkammer ist ein Gesetzesentwurf eingebrochen worden, wonach im letzten Absatz der Tarifnummer 369 für „Baumwollgarne, weiter zugerichtet, d. h. in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen im Kurzwarenhandel üblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, rohe, gebleichte oder gefärbte, glasierte oder mercerisierte, doppelt gedrehte und geschlagene“ die Zollsätze erhöht werden sollen, und zwar im Minimaltarif von $2\frac{1}{2}$ auf 5 Cts. für je 1000 m einfachen Garnes. — Der Antrag scheint sich insbesondere gegen den Wettbewerb der englischen Nähfadenfabriken zu richten.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten vom Januar bis Ende August:

	1911	1910
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 4,263,889	Fr. 4,816,122
Seidenband	„ 1,442,184	„ 1,648,788
Beuteltuch	„ 761,159	„ 808,250
Floretseide	„ 3,906,713	„ 4,146,165
Kunstseide	„ 430,744	„ 359,836
Baumwollgarne	„ 1,027,590	„ 841,069
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 1,137,840	„ 977,924
Strickwaren	„ 1,113,117	„ 1,452,128
Stickereien	„ 41,899,661	„ 43,141,530



Verhandlungsgegenstände des Turiner Kongresses.

Der internationale Kongress der Seidenindustriellen, der sich am 21. September in Turin versammelt, will in erster Linie die Vereinheitlichung der Handelsgebräuche (Usanzen) für den Verkehr in Rohseide fördern, ein Beginnen, das im Hinblick auf den ausgesprochen internationalen Charakter des Seidenhandels daurhaus gerechtfertigt erscheint. Es stehen jedoch erhebliche Schwierigkeiten im Wege, denn die meisten Seidenplätze haben ihre geschriebenen oder ungeschriebenen eigenen Usanzen und der Kongress besitzt nicht die Kompetenz und nicht die Mittel, um Abänderungen der bestehenden Usanzen herbeizuführen; man wird ferner zugeben müssen, dass jeder Platz seine Besonderheiten aufweist, die Berücksichtigung verlangen und die sich nicht wegdekretieren lassen. Der Versuch, die eine oder andere wichtigere Bestimmung, die auf den verschiedenen Plätzen den gleichen Voraussetzungen unterliegt, für den gesamten Seidenhandel in gleichartiger Weise zu regeln, kann aber trotzdem sehr wohl unternommen werden. So hat der Vorstand der Associazione Serica del Piemonte, von der die Einladung zum Kongress ausgeht, von drei Mitgliedern Vorschläge ausarbeiten lassen, die, in Form einer Resolution, dem Kongress zur Diskussion unterbreitet werden sollen, und die eine Vereinheitlichung der Usanzen anstreben.

Der eine Vorschlag bespricht die Wünschbarkeit einer Uebereinstimmung zwischen den Usanzen der Plätze Mailand und Turin. Da der Mailänder Seidenhandel sich im Jahre 1909 neue Usanzen gegeben hat, so hätte sich damals Gelegenheit geboten, sich möglichst an die Turiner Usanzen anzuschliessen; dies ist nun nicht geschehen, was bei der Gleichartigkeit der Geschäfte auf beiden Plätzen etwas auffällt. So kommt denn auch die Abhandlung, die dem Kongress über diese Frage durch Herrn A. Moda vorgelegt wird, zum Schlusse, es sei wenigstens der Wortlaut der Usanzen der beiden Plätze nach Möglichkeit gleich zu gestalten und, wo dies der besonderen, meist lokalen Verhältnisse wegen nicht angängig sei, sollten beide Texte nebeneinander aufgeführt werden. In Wirklichkeit ist der Unterschied nicht gross. Der Berichterstatter führt als besondern Fall auf den Umstand, dass die Mailänder Usanzen die Titergrenze für Grègen bis zum Titer $11/12$ auf $\frac{3}{4}$ den. beschränken, während die Turiner 1 den. bewilligen. Was diesem und andere Punkte anbetrifft, so wünscht die Turiner Kommission, dass die lombardischen Spinner die Interessen der Verkäufer besser wahren möchten.

Eine zweite, von Herrn C. Riva vorgelegte Arbeit befasst sich mit dem Streik als Fall höherer Gewalt. Ueber diese Frage herrschen zum Teil noch verschiedene Auffassungen, so auch in Mailand und Turin. In den Mailänder Usanzen fehlen zwar Bestimmungen, doch hat eine Versammlung des Mailänder Associazione Serica einen einstimmigen Beschluss gefasst, laut welchem der Streik als Fall höherer Gewalt anzusehen ist. Die Lieferungspflicht des Verkäufers bleibt bestehen, doch muss der Käufer in eine Verlängerung der Lieferfrist einwilligen, die der Dauer des Arbeitsunterbruches entspricht. Eine zeitliche Einschränkung der Abnahmeverpflichtung des Käufers ist also nicht vorgesehen, dieser bleibt vielmehr, ohne Rücksicht auf die Dauer des Streiks, gebunden. Die Turiner Usanzen schliessen ebenfalls jeden Entschädigungsanspruch des Käufers wegen verpätter Lieferung aus, es ist jedoch dem Käufer sofort freigestellt, vom Vertrage zurückzutreten, oder aber auf einer verpätten Lieferung zu beharren. Diese Lösung benachteiligt umgekehrt den Verkäufer, der auch bei der kleinsten Arbeiterbewegung befürchten muss, dass der Käufer seinen Auftrag zurückzieht. Herr Riva glaubt den beidseitigen Interessen am besten gerecht zu werden, wenn, in Anlehnung an die Streikklauseln, welche in der deutschen und in der schweizerischen Textilindustrie fast allgemein gebräuchlich sind, die Regelung in der Weise erfolge, dass im Falle von Streik der Verkäufer eine Verlängerung der Lieferzeit beanspruchen darf, die der Dauer der Arbeitseinstellung entspricht, jedoch zwei Wochen nicht überschreiten darf. Ueber allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien hätten die Schiedsgerichte der industriellen Verbände zu entscheiden.

Die dritte, von Herrn E. Giretti dem Kongress vorgelegte Eingabe verlangt, dass in Streifällen die Titerproben konditioniert werden sollen, wobei Käufer und Verkäufer die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen haben. Der Verfasser macht auf die bekannte Tatsache aufmerksam, dass infolge der hygrometrischen Eigenschaften der Seide, das Ergebnis der Proben, die nicht auf das Trocknungsgewicht zurückgeführt worden sind, leicht durch zufällige Veränderungen beeinflusst werden kann; die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien dürfen aber nicht solchen Zufälligkeiten ausgesetzt sein. Die Bestimmung der Turiner Usanzen (die sich mit denjenigen der zurzeit geltenden Zürcher Usanzen deckt), die das Konditionieren der Proben in das Belieben der einen oder der andern Partei stellt, erscheint Herrn Giretti ungenügend. Die Vorschrift der Mailänder Usanzen, wonach „in Streifällen die Titerproben konditioniert werden müssen“, sei mit ihrem Obligatorium vorzuziehen; dadurch werde einfür allemal in Streifällen die Beanstandung des Titers nur auf Grund des einzig zuverlässigen konditionierten Gewichtes erfolgen können.



Baumwoll-Konnossemente.

Die Grundzüge des jetzt getroffenen Abkommens — das allerdings von einzelnen Interessenten-Gruppen noch nicht anerkannt wurde — über die künftige Handhabung des Konnossement-Verkehrs sind folgende:

1. Konnossemente sollen nur ausgestellt werden, wenn die Baumwolle tatsächlich im Besitz der Eisenbahn ist oder in deren Kontrolle sich befindet.

2. Alle Konnossemente sind von einem autorisierten Agenten oder Vertreter der Eisenbahn zu zeichnen.

3. Nur ein Original-Konnoisseme soll ausgestellt werden; jedoch ist eine angemessene Anzahl Kopien mit der Bezeichnung „Copy-Not Negotiable“ zu liefern, wovon mindestens drei die eigenhändige Unterschrift des Agenten oder des Vertreters tragen sollen.

4. Von jedem ausgestellten Konnoisseme soll eine mit eigenhändiger Unterschrift versehene Kopie prompt an den Seetransporteur oder dessen Vertreter im Exporthafen versandt werden.